



Im Namen des Volkes

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn K...,

gegen a) den Beschluss des Landgerichts Essen vom 2. Dezember 2010 - 30 Qs 93/10 -,

b) den Beschluss des Amtsgerichts Essen vom 15. Oktober 2010 - 44 Gs 4178/10 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Richter Mellinghoff,
die Richterin Lübbe-Wolff
und den Richter Huber

am 26. Oktober 2011 einstimmig beschlossen:>

Die Beschlüsse des Landgerichts Essen vom 2. Dezember 2010 - 30 Qs 93/10 - und des Amtsgerichts Essen vom 15. Oktober 2010 - 44 Gs 4178/10 - verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 13 Absätze 1 und 2 des Grundgesetzes. Die Beschlüsse werden aufgehoben. Die Sache wird an das Landgericht Essen zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

A.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung wegen des Verdachts der Unterhaltspflichtverletzung. 1

I.

1. Der Beschwerdeführer lebt seit Mai 2008 von seiner Ehefrau getrennt. Er ist seinem am 26. Juni 2007 geborenen Sohn R... gegenüber unterhaltspflichtig. Nach der 2

Trennung begann er nach seinen Angaben eine erste, von der Agentur für Arbeit finanzierte Berufsausbildung (Umschulung), welche er im Sommer 2010 abschloss. Im Rahmen dieser Umschulungsmaßnahme sei er bei der Firma P... als Praktikant beschäftigt gewesen. Er habe während dieser Zeit lediglich Leistungen von der Agentur für Arbeit bezogen; die Tätigkeit als Praktikant sei nicht vergütet worden. Über die seit Januar 2010 beim Amtsgericht gegen den Beschwerdeführer anhängige Unterhaltsklage war zum Zeitpunkt der Anordnung der Durchsuchung keine Entscheidung ergangen.

2. Das Amtsgericht ordnete mit dem angegriffenen Beschluss vom 15. Oktober 2010 die Durchsuchung der Wohnung des Beschwerdeführers nach schriftlichen Unterlagen, welche Aufschluss über dessen finanzielle Verhältnisse geben könnten, an. Der Beschwerdeführer werde verdächtigt, seinen Unterhaltungspflichten gegenüber seinem Sohn unentschuldigt seit September 2009 nicht nachgekommen zu sein, so dass das Kind durch die Kindsmutter und Dritte habe unterstützt werden müssen.

3

3. In der dagegen gerichteten Beschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, die Kindesmutter habe ihm im Laufe des Unterhaltsverfahrens immer wieder vorgeworfen, neben seinem Arbeitslosengeld während der Umschulung weitere Einkünfte erzielt zu haben. Es werde auf das beim Amtsgericht anhängige Verfahren zum Trennungs- und Kindesunterhalt verwiesen.

4

Der Durchsuchungsbeschluss enthalte keine nähere Angabe, warum die behauptete Unterhaltspflichtverletzung unentschuldigt gewesen sein solle und woraus sich dieses herleiten lasse. Die Anordnung der Durchsuchung sei auch unverhältnismäßig gewesen. Es hätte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen, das Familienrechtsverfahren abzuwarten. Wenn der Staatsanwaltschaft nicht weitere Argumente vorlägen als von der Kindesmutter im Unterhaltsverfahren vorgetragen, bestünden keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne des § 102 StPO.

5

4. Das Landgericht verwarf die Beschwerde mit dem angegriffenen Beschluss vom 2. Dezember 2010. Der amtsgerichtliche Beschluss genüge den Mindestanforderungen. Die Voraussetzungen für eine Durchsuchung hätten vorgelegen. Die Durchsuchung habe dem Auffinden und der anschließenden Sicherung der näher bezeichneten Beweismittel gedient. Insbesondere aufgrund der Angaben der Firma P... auf deren Internetseite habe mehr als ein Anfangsverdacht bestanden, der Beschwerdeführer sei unentschuldigt seinen Unterhaltungspflichten nicht nachgekommen. Es widerspreche der Lebenswirklichkeit, dass Praktikanten, die in der Regel nur kurzfristig innerhalb der Firma tätig seien, mit eigenem Foto im Internet vorgestellt würden, zumal die Firma P... im Internet Auszubildende entsprechend kennzeichne, obwohl diese in der Regel längerfristig und meistens auch mit weitergehenden Befugnissen als Praktikanten tätig seien. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Firma P... angegeben habe, der Beschwerdeführer habe als Praktikant kein Geld erhalten. An den Angaben des Beschwerdeführers und der Firma P..., dass dem Beschwerdeführer kein Geld gezahlt worden sei, dürften auch angesichts des Umstandes, dass der dem Be-

6

schluss zugrundeliegende Verdacht sich eventuell durch die Kontoauszüge nicht erhärtet habe, weiterhin ernstliche Zweifel bestehen.

II.

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung seines Grundrechts aus Art. 13 Abs. 1 GG. 7

Es habe kein Tatverdacht bestanden, so dass die Durchsuchung lediglich der Ausforschung gedient habe. Ein Internetauftritt werde immer als Marketinginstrument genutzt, um einen geschäftlichen Vorteil zu erzielen. Es sei dem Unternehmen wohl als Vorteil erschienen, ihn - den Beschwerdeführer, der als Umschüler der Verkaufsabteilung zugeordnet gewesen sei - auf der Internetseite darzustellen. Allein der fehlende Vermerk „Umschüler“ solle jetzt eine Wohnungsdurchsuchung rechtfertigen und den Verdacht für eine Straftat liefern. Spätestens die Auskunft der Firma P... hätte den Anfangsverdacht auflösen müssen. Eine Recherche bei der Arbeitsagentur oder eine Auskunft vom Familiengericht hätten bestätigt, dass der Beschwerdeführer sich in einer Umschulung befunden habe. Die Durchsuchung sei daher auch unverhältnismäßig gewesen, weil die Staatsanwaltschaft ihren Verdacht durch weniger einschneidende Maßnahmen hätte aufklären und ausräumen können. 8

III.

1. Dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es hat davon keinen Gebrauch gemacht. 9

2. Dem Bundesverfassungsgericht haben die Akten 19 Js 511/10 der Staatsanwaltschaft Essen vorgelegen. 10

B.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG), und gibt ihr statt. Zu dieser Entscheidung ist sie berufen, weil die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen bereits durch das Bundesverfassungsgericht entschieden sind und die Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet ist (§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). 11

I.

Die Beschlüsse des Amts- und des Landgerichts verletzen den Beschwerdeführer in seinem Recht aus Art. 13 Abs. 1 und 2 GG. 12

1. a) Art. 13 Abs. 1 GG garantiert die Unverletzlichkeit der Wohnung. Sinn der Garantie ist die Abschirmung der Privatsphäre in räumlicher Hinsicht. Damit wird dem Einzelnen zur freien Entfaltung der Persönlichkeit ein elementarer Lebensraum gewährleistet. In seinen Wohnräumen hat er das Recht, in Ruhe gelassen zu werden (vgl. BVerfGE 27, 1 <6>; 51, 97 <107>). In diese grundrechtlich geschützte Lebens- 13

sphäre greift eine Durchsuchung schwerwiegend ein (vgl. BVerfGE 96, 27 <40>; 103, 142 <150 f.>).

b) Erforderlich zur Rechtfertigung eines Eingriffs in die Unverletzlichkeit der Wohnung ist jedenfalls der Verdacht, dass eine Straftat begangen worden sei. Das Gewicht des Eingriffs verlangt als Durchsuchungsvoraussetzung Verdachtsgründe, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen. Ein Verstoß gegen diese Anforderung liegt vor, wenn sich sachlich zureichende plausible Gründe für eine Durchsuchung nicht mehr finden lassen (vgl. BVerfGE 44, 353 <371 f.>; 59, 95 <97>). Eine Durchsuchung darf nicht der Ermittlung von Tatsachen dienen, die zur Begründung eines Verdachts erforderlich sind; denn sie setzt einen Verdacht bereits voraus (vgl. BVerfGK 8, 332 <336>; 11, 88 <92>).

14

2. Weder die Begründung des Durchsuchungsbeschlusses noch die Beschwerdeentscheidung lassen erkennen, dass die von Verfassungen wegen zu fordernden Voraussetzungen einer Wohnungsdurchsuchung gegeben waren.

15

Die Annahme eines ausreichenden Tatverdachts ist von Verfassungen wegen nicht haltbar. Der Verdacht der Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 Abs. 1 StGB) beinhaltet als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die Leistungsmöglichkeit des Täters, denn dieser muss tatsächlich zu einer mindestens teilweisen Leistung imstande sein (vgl. Fischer, StGB, 58. Aufl. 2011, § 170 Rn. 8). In den angegriffenen Entscheidungen finden sich schon keine Angaben darüber, in welcher Höhe eine Unterhaltspflicht bestand und welche Einkünfte der Beschwerdeführer erzielt haben soll. Der Tatverdacht wird allein auf die pauschale Behauptung weiterer Einkünfte in der Strafanzeige der von dem Beschwerdeführer getrennt lebenden Ehefrau und den Internetauftritt eines Unternehmens gestützt, in welchem der Beschwerdeführer als Praktikant im Rahmen einer Umschulungsmaßnahme beschäftigt war. Hierbei handelt es sich indes nicht um zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer über dem notwendigen Selbstbehalt liegende Einkünfte erzielt. Allein aus dem Internetauftritt der >Firma P... kann nicht auf das Zahlen einer Vergütung geschlossen werden, zumal die Verantwortlichen des Unternehmens der Staatsanwaltschaft gegenüber mitgeteilt haben, dass dem Beschwerdeführer im Rahmen seines Praktikums gerade kein Entgelt gezahlt worden sei. Tatsachenfundierte Anhaltspunkte dafür, dass das Landgericht an den Angaben des Beschwerdeführers und der Firma P... hinsichtlich der fehlenden Entlohnung zweifeln durfte, zeigt das Landgericht nicht auf. Der pauschale Verweis auf die Lebenswirklichkeit reicht dafür nicht aus. Die Annahme einer Unterhaltspflichtverletzung beruhte daher auf bloßen Vermutungen, die den schwerwiegenden Eingriff in die grundrechtlich geschützte persönliche Lebenssphäre nicht zu rechtfertigen vermögen.

16

3. Da es schon an dem für die Durchsuchung erforderlichen Tatverdacht fehlt, kommt es auf die weitere gegen die Durchsuchungsanordnung geltend gemachte Beanstandung der Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme nicht mehr an.

17

II.

Die Entscheidung über die Aufhebung und Zurückverweisung beruht auf § 93c Abs. 2 in Verbindung mit § 95 Abs. 2 BVerfGG. 18

III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 34a Abs. 2 Alt. 1 BVerfGG. 19

Mellinghoff

Lübbe-Wolff

Huber

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom
26. Oktober 2011 - 2 BvR 15/11**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Oktober 2011 - 2 BvR 15/11 - Rn. (1 - 19), http://www.bverfg.de/e/rk20111026_2bvr001511.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2011:rk20111026.2bvr001511